

Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“

- I. Das Rechtsamt wurde gebeten, zu prüfen, ob das in Erlangen praktizierte Modell der „Optimierten Lernförderung“ - wie es von Amt 50 dem Stadtrat zur Weiterführung vorgeschlagen werden soll - mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist.

Dies ist, wie nachfolgend aufgezeigt wird, nach diesseitiger Auffassung der Fall, sofern die dargestellten Erfordernisse beachtet werden.

Gem. § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII sowie § 6b BKGG i. V. m. § 28 Abs. 5 SGB II haben Kinder und Jugendliche aus Familien, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen oder Anspruch auf Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz haben, bei Bedarf Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) in Form der individuellen Lernförderung.

In Erlangen ist für die Erbringung dieser Leistungen das Modell der „Optimierten Lernförderung“ entwickelt worden. Schüler und Schülerinnen von Schulen, die an dem Modell teilnehmen, erhalten, wenn die Schule einen – durch das rein schulische Angebot nicht zu deckenden – Lernförderungsbedarf feststellt, in der jeweiligen Schule und integriert in den schulischen Tagesablauf, Zusatz-„Unterricht“ in (Klein-) Gruppen. Diese Lernförderstunden werden abgehalten durch von der VHS zur Verfügung gestellte sog. „Pädagogen in Bildungsarbeit“; die Kosten trägt die Stadt.

1. § 28 Abs. 5 SGB II (und in gleicher Weise auch § 34 Abs. 5 SGB XII) sieht – und zwar individuell, auf den oder die einen entsprechenden Antrag stellenden Schüler / stellende Schülerin bezogen – die Gewährung von Lernförderleistungen vor, welche schulische Angebote ergänzen und dabei „angemessen“ sind sowie „geeignet“ und „zusätzlich erforderlich“, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
 - a. Wesentliches Lernziel ist dabei nicht allein die Versetzung, sondern auch ein ausreichendes Leistungsniveau.
Die Lernfördermaßnahme muss nach der zu stellenden *Prognose* die Aussichten des Schülers, die wesentlichen Lernziele zu erreichen, verbessern (LSG Niedersachsen-Bremen, B. v. 22.06.2015, L 13 AS 107/15 B ER).
Diese Prognose ist dabei zwar – im Außenverhältnis zum Leistungsberechtigten - durch den SGB-II-Leistungsträger zu treffen, hier kommt aber – als Verwaltungsinternum - der fachlichen Einschätzung der Schule entscheidende Bedeutung zu. Die Fachaufsichtsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (StMAS), dem die Stadt Erlangen beim Vollzug des § 28 SGB II untersteht, weist in seinen zu § 28 Abs. 5 SGB II ergangenen Vollzugshinweisen (RS I 3/6074.04-1/137 v. 06.02.2014) darauf hin, dass die von der Schule bestätigte Erforderlichkeit der Lernförderung nur im Ausnahmefall zu hinterfragen ist.
Grundsätzlich darf sich der SGB-II-Leistungsträger daher bei der Beurteilung, ob die Lernfördermaßnahme „geeignet“ und „erforderlich“ ist, um die wesentlichen schulischen Lernziele zu erreichen, auf die Beurteilung der Schule stützen. Die beim Erlanger Modell geübte Praxis, den Lernförderbedarf durch die Schule feststellen zu lassen, begegnet dabei keinen durchgreifenden Bedenken.
„Wesentliches Lernziel“ ist allerdings nicht eine reine Notenverbesserung, wohl aber z.B. der qualifizierende Abschluss der Mittelschule. Schwierigkeiten können sich ergeben beim „Vorrücken auf Probe“, Art. 53 Abs. 6 Satz 1 BayEUG. Hier ist das Bestehen der Probezeit durchaus wesentliches Lernziel, allerdings wird das Vorrücken auf Probe nur gestattet, wenn nach dem Gesamtbild der Leistungen bereits ohne zusätzliche Lernförderung erwartet werden kann, dass die Schülerin / der Schüler im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen wird. Die Gestattung des „Vorrückens auf Probe“ steht damit der

Gewährung von Lernförderung entgegen, weil sich die Schule mit der Einschätzung, diese sei erforderlich, in Widerspruch zu ihrer Entscheidung, der Schüler/ die Schülerin werde das Klassenziel erreichen, setze.

Auch Grundschüler, deren schulische Leistungen in den ersten beiden Jahrgangsstufen nur eingeschränkt nach dem üblichen schulischen Ziffer-Benotungssystem beurteilt werden, unterliegen Lernzielkontrollen, so dass auch hier die Schule eine Aussage über die Erforderlichkeit einer Lernförderung treffen kann.

Demgegenüber scheidet eine Lernförderung hochbegabter Schüler in ihrer spezifischen Begabung aus, da insoweit keine nur von Hochbegabten erreichbaren wesentlichen Lernziele existieren. Derartige Spezialfälle hat das Erlanger Modell der Optimierten Lernförderung nach diesseitiger Kenntnis aber ohnehin nicht im Blick.

- b. Bei der Beurteilung, ob die Lernfördermaßnahme „geeignet“ ist, kommt es ebenso zunächst entscheidend auf die Einschätzung der Schule an. Insofern können Zweifel bestehen, wenn die Gefahr, das Lernziel nicht zu erreichen, maßgeblich auf das Verhalten des Schülers/der Schülerin zurück zu führen ist (z.B. häufige unentschuldigte Fehlzeiten, Fehlen von Hausaufgaben). Allerdings kann in derartigen Fällen der Antrag auf Lernförderung ein Indiz für eine beabsichtigte Verhaltensänderung darstellen, und auch hier kommt der Einschätzung der Schule maßgebliche Bedeutung zu.

2. Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung hängen auch von dem Umfang der Maßnahme ab. Als Richtwert für den Regelfall kann dabei, wie es auch das Modellprojekt vorsieht, eine Stunde pro Woche und Fach über einen Zeitraum von sechs Monaten gelten, wobei – angesichts der notwendigen individuellen Betrachtung – die Schule hiervon bei ihrer Beurteilung abweichen kann.

Begrenzt wird dieser Beurteilungsspielraum allerdings durch den erkennbaren gesetzgeberischen Willen, die Behebung *vorübergehender* Lernschwächen zu fördern.

Die Lernförderung darf daher regelmäßig nicht als Dauerleistung konzipiert sein.

Ebenso wenig dürfte – da die Schülerin/der Schüler ja mit der Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe das wesentliche Lernziel erreicht hatte, ohne Hinzutreten besonderer Umstände (z.B. Krankheit) bereits unmittelbar zu Schuljahresbeginn bereits ein Bedarf an Lernförderung zu Tage treten.

Im Regelfall kann sich individuelle Lernförderung folglich erst im weiteren Schuljahresverlauf, also mit Auswertung erster Lernzielkontrollen, als erforderlich erweisen. Bestätigt die Schule bereits bei Schuljahresbeginn einen Förderbedarf, so ist dies Anlass, den Einzelfall einer genaueren Prüfung im Hinblick auf Erforderlichkeit und Geeignetheit zu unterziehen.

Zu beachten ist stets, dass *„...die Regelung des § 28 Abs. 5 SGB II nicht dazu dient, strukturelle Schwächen des Bildungssystems und des Mitteleinsatzes dort breitflächig und regelmäßig über das System der Grundsicherung aufzufangen. Insbesondere sollen Schüler nicht unter gegebenenfalls Jahre andauernden Einsatz von Mitteln, die dem SGB II entstammen, in Schulformen hineingedrückt oder gehalten werden, die ihrem persönlichen, im Rahmen des normalen Schulsystems zu weckenden Leistungsvermögen unangemessen sind. Insofern kann im Regelfall neben der „Ausnahmesituation“ auch die „Kurzfristigkeit“ der Lernförderung erwartet werden...“* (SG Stuttgart, B. v. 18.02.2014, Az. S 17 AS 29/14 ER).

Nur bei Sprachschwierigkeiten, deren Behebung Gegenstand der Lernförderung sein soll, erscheint es von vornherein gerechtfertigt, die Maßnahme längerfristig als Bedarf anzuerkennen. Ausgeschlossen ist dies aber auch in anderen Fällen nicht von vornherein, da immer der Einzelfall zu betrachten ist. Das Gesetz selbst enthält jedenfalls ausdrücklich keine generelle Beschränkung des zeitlichen Umfangs.

3. Steht die Erforderlichkeit und die Geeignetheit der beabsichtigten Lernförderung zur Überzeugung des BuT-Leistungsträgers fest, fragt sich, ob die außerschulische Lernförderung „angemessen“ ist, also sich hinsichtlich der Kosten am Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientiert.

Nach Auffassung des StMAS muss der Schwerpunkt der Lernförderung in einer „der Unter-

richtsleistung vergleichbaren persönlichen „Anleitung“ der leistungsberechtigten Schüler/Schülerinnen“ liegen. Dies ist beim Erlanger Modellprojekt der Fall. Nicht prüfbar ist für Amt 30, ob die Teilnahme an dem Lernförderungsprojekt im Hinblick auf die Kosten einer Übernahme von Aufwendungen für Nachhilfe vergleichbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist in die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten eine eventuelle bessere „Geeignetheit“ gegenüber einzelner Nachhilfen einzubeziehen.

4. Das Lernförderangebot stellt, obwohl hier die Schule mit dem Sozialleistungsträger kooperiert, kein schulisches Angebot dar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Schule ggf. gehalten wäre, ein besseres Angebot der Lernförderung zur Verfügung zu stellen bzw. der Lernförderbedarf möglicherweise (auch) durch Defizite im Unterrichtsangebot der Schule (z.B. hoher Stundenausfall) begründet ist. Entscheidend ist allein, dass es im konkreten Fall kein ausreichendes Angebot der Schule zur Deckung des speziellen Lernförderbedarfs gibt. Zwar liegt die Schaffung eines ausreichenden Bildungsangebots in der Zuständigkeit der Länder. Diese tragen jedoch lediglich den *„... personellen und sachlichen Aufwand für die Institution Schule und nicht den individuellen Bedarf eines hilfebedürftigen Schülers. Der Bundesgesetzgeber könnte erst dann von der Gewährung entsprechender Leistungen absehen, wenn sie durch landesrechtliche Ansprüche substituiert und hilfebedürftigen Kindern gewährt würden. ... Solange und soweit dies jedoch nicht der Fall ist, hat der Bundesgesetzgeber, der mit dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch ein Leistungssystem schaffen wollte, welches das Existenzminimum vollständig gewährleistet, dafür Sorge zu tragen, dass mit dem Sozialgeld dieser zusätzliche Bedarf eines Schulkindes hinreichend abgedeckt ist.“* (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. Februar 2010, Az.: 1 BvL 1/09 u. a., Rz.: 197).
5. Erfüllt wird der individuelle Anspruch auf Lernförderung gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII durch Sach- oder Dienstleistung. Das Erlanger Modell sieht dabei eine Dienstleistung vor, was vom gesetzgeberischen Willen gedeckt ist. Dass die Schule dabei die Organisation der Lernfördermaßnahmen übernimmt, ist nicht zu beanstanden. Das Lernförderangebot wird dadurch nicht zu einem schulischen Angebot, und der Zweck liegt darin, die Lernförderung organisatorisch in den Schulbetrieb zu integrieren, was den beabsichtigten Erfolg der Lernförderung erhöht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Stadt Erlangen nach Ansicht des Amtes 30 Lernförderung i. S. d. § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII zulässigerweise auch weiterhin in Form des Modellprojekts der „Optimierten Lernförderung“ erbringen kann, sofern gewährleistet ist, dass stets eine Einzelfallbetrachtung des / der jeweiligen Leistungsberechtigten in Bezug auf dessen / deren individuellen Förderbedarf vorgenommen wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Gewährung von Lernförderung einen individuellen Antrag voraussetzt, und dass die Entscheidung über die Gewährung der Lernförderung bei der Stadt Erlangen (und nicht bei der Schule) liegt.

- II. Über Amt 30-AL/ Frau Kreller und Referat III/Frau Wüstner an Referat VI/ Frau Dr. Preuß mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- III. Kopie <Amt 50-AL/ Herrn Vierheilig> und <Abt. 501/ Frau Werner> je z.K.
I.A.

Groß